

	Worttage M. Pf.		Worttage M. Pf.
Bahamo, Guantanamo		Martinique	11 20
und Manzanillo	5 15	Porto-Rico	9 25
übrige Anstalten	3 —	St. Croix	9 60
Curaçao via Haïti)	9 40	San Domingo (via: Haïti)	9 15
Dominica ((kleine Antillen-Insel)	10 95	St. Kitts (St. Christoph)	10 10
Grenada	12 15	St. Lucia	11 45
Guadeloupe	10 80	St. Thomas	9 35
Haïti: Môle St. Nicolas	7 5	St. Vincent, Westindien	11 75
Jamaica	6 —	Trinidad-Insel	12 80

### C. Stadt-Fernsprecheinrichtung.

#### 1. Bedingungen für die Betheiligung an einer Stadt-Fernsprecheinrichtung.

(Siehe Anmerkung am Schluß.)

1. Zweck der Fernsprecheinrichtung. Die Stadt-Fernsprecheinrichtung dient während der Geschäftsstunden der Centralstelle:

- a) zum mündlichen Verkehr der Teilnehmer unter einander mittels des Fernsprechers,
- b) zur Uebermittlung von Nachrichten an die Centralstelle behufs der Weiterbeförderung innerhalb des Stadtbezirks (Stadtverkehr).

2. Art des Anschlusses. Auf Kosten der Reichs-Post- u. Telegraphen-Verwaltung wird für jeden Teilnehmer nach der Wohnung, den Geschäftsräumen u. eine Verbindung mit der Centralstelle nebst zugehöriger Fernsprechstelle hergestellt, und diese ihm gegen Entrichtung einer festen Vergütung zur Benutzung überlassen; die Unterhaltung der Leitung und der Fernsprechstelle erfolgt ebenfalls auf Kosten der Verwaltung. Für vorzügliche oder fahrlässige Beschädigungen der Apparate und Zubehötheile haftet der Teilnehmer. Derselbe verpflichtet sich außerdem, die Apparate auf eigene Rechnung gegen Feuergefahr zu versichern und in jedem Falle für einen durch etwaigen Brandschaden der Verwaltung entstehenden Nachtheil voll aufzukommen. Letztere Verpflichtung erstreckt sich nicht nur auf den Ersatz der Apparate und des Batterieschranks nebst Inhalt, sondern auch auf den Ersatz der Zimmer- bez. Zuführungsleitungen innerhalb der Grenzen des betreffenden Gebäudes.

Die Einholung der Genehmigung des Hauseigentümers zur Einführung der Leitung in das von dem Teilnehmer bewohnte Haus nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze, sowie zur Anbringung aller derjenigen Vorrichtungen, welche zum Ausbau des Fernsprechnetzes erforderlich sind, z. B. Gestänge, Stützen, Isolatoren u. s. w., ist Sache des Teilnehmers. Die Beibringung dieser Genehmigung des Hauseigentümers ist Vorbedingung für die Herstellung des beantragten Fernsprechanschlusses.

Eine Vermiethung der Fernsprechstelle oder eine Benutzung in nicht eigenen Angelegenheiten gegen Entgelt ist nicht gestattet.

Dagegen kann der Besitzer eines Hauses bez. Grundstückes, welches durch eine Leitung an die Fernsprech-Centralstelle angeschlossen ist, in den Wohnungen, Läden, Werkstätten und sonstigen

Geschäftsräumen u. desselben Gebäudes Fernsprechstellen einrichten lassen und die Benutzung derselben den Miethern gegen Entgelt gestatten. In solchen Fällen muß die Verbindung dieser Fernsprechstellen mit der Vermittelungsanstalt bez. unter einander durch eine vom Hausbesitzer hierzu bestimmte Person (Portier u.) bewirkt werden.

3. Anschluß mehrerer Stellen desselben Teilnehmers. In die Fernsprechleitung eines Teilnehmers kann eine demselben Teilnehmer zugehörige zweite Fernsprechstelle als Zwischenstelle eingeschaltet werden, falls die letztere nicht mehr als 500 Meter von der Anschlußleitung abliegt. Die Einschaltung weiterer Zwischenstellen in eine und dieselbe Leitung ist nicht zulässig.

Die Aufstellung eines zweiten, dritten u. Fernsprechapparates oder Fernsprechweckers in einem andern, demselben Teilnehmer gehörigen Raume der Wohnung oder des Grundstückes darf nur nach Verständigung mit der ausführenden Behörde erfolgen.

4. Berechnung der Jahresvergütung. Die Vergütung für die Ueberlassung einer Fernsprechstelle nebst zugehöriger Leitung ist wie folgt festgesetzt:

- a) für jede innerhalb des Ortsbestellbezirks belegene Fernsprechstelle (Endstelle) sind jährlich zu zahlen . . . . . 150 Mk.
  - b) bei den außerhalb des Ortsbestellbezirks belegenen Fernsprechstellen erhöht sich die jährliche Vergütung für jedes volle Kilometer oder einen Theil desselben, von der Grenze des Ortsbestellbezirks ab gerechnet, um . . . . . 150 Mk.
  - c) für eine Zwischenstelle, gleichviel, ob innerhalb oder außerhalb des Ortsbestellbezirks, werden erhoben jährlich . . . . . 150 Mk.
  - d) für weitere, zur Benutzung durch einen zweiten, dritten u. Teilnehmer in demselben Hause bez. Grundstücke eingerichtete Fernsprechstellen sind, bei gemeinschaftlichem Gebrauch einer einzigen Anschlußleitung, abgesehen von den Gebühren für den Anschluß der ersten Sprechstelle (zu a. und b.), jährl. je . . . . . 50 Mk.
- auf jedes Haus bez. Grundstück jedoch mindestens jährlich zu entrichten . . . 100 Mk.